GEMEINDE BALDRAMSDORF
9805 Baldramsdorf 53

Die Finanzverwaltung

Tel. +43 4762 / 71 14 – 0
Fax +43 4762 / 71 14 – 7
www.baldramsdorf.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 05.11.2026, Zl. BUD-2026-1175-00002 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (01. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.386.400,00
Aufwendungen:	€ 7.026.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 359.700,00

1.1. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.501.300,00
Auszahlungen:	€ 6.008.100,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 493.200,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:
Bei den Teilabschnitten 0100, 2110, 2400 und 8200 die Postenklasse 5
Bei den Teilabschnitten 0100, 2110, 2400 und 8200 die Post 4000 mit Postenklasse 0

Bei sämtlichen Teilabschnitten die Postenklasse 61.
Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 4.
Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 6.
Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 7.

Sämtliche Ausgaben beim Teilabschnitt 8200, ausgenommen Personal.
Bei Mehreinnahmen in den Teilabschnitten 8500, 8510, 8520 und 8530 dürfen bis zum Ausmaß der Mehreinnahmen, Mehrausgaben getätigt werden.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 650.000,00 (sechshundertfünfzigtausend Euro)

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der gesamte Voranschlag einschließlich der textlichen Erläuterungen ist inklusive aller Anlagen und Beilagen zur öffentlichen Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Baldramsdorf www.baldramsdorf.gv.at und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht.

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. November 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Paulitsch

	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Gemeinde Baldramsdorf
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-06T10:48:04Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1031197253
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://baldramsdorf.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	